

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**Römer Stanz- und Umformtechnik GmbH**, Kropfstr. 4-6, 58840 Plettenberg

- nachstehend „Römer“ genannt -

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachstehend „Empfänger“ genannt -

### Präambel

Um Gespräche in der für die Kooperation erforderlichen Offenheit zu ermöglichen, wird folgendes vereinbart:

1. „Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen technischer oder geschäftlicher Art und Unterlagen, die der Empfänger von Römer im Rahmen der Kooperation erhalten hat oder im Verlaufe der Zusammenarbeit erhält, oder der mit diesen verbundenen Unternehmen auf andere Weise bekannt werden, unabhängig davon, ob es sich um schriftliche, mündliche oder sonstige Informationen handelt. Hierzu gehören insbesondere Zeichnungen, technische Performance, Spezifikationen, Verfahrens- und Anwendungskennnisse, Muster, Materialproben und Serienteile, Informationen über Liefermengen und – Bedingungen sowie Ausführungen, Versandorte und Ansprechpartner bei Römer oder dessen Kunden.
2. Der Empfänger verpflichtet sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen von Römer geheim zu halten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu

Empfänger \_\_\_\_\_(Initial)  
Römer \_\_\_\_\_(Initial)



verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden und nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch gegenüber Kunden der Firma Römer.

3. Der Empfänger ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Römer nicht berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen ganz oder teilweise weiterzugeben oder zu kopieren, es sei denn, dass dies zu den o. g. Zwecken unbedingt erforderlich und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die Informationen oder Unterlagen/Kopien erhalten, die sie unbedingt benötigen. Der Empfänger verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und – soweit gesetzlich zulässig – für die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses und auch für die Zeit nach dessen Beendigung bis zum Ablauf dieser Vereinbarung gleich lautend zur Geheimhaltung und Nichtverwendung zu verpflichten.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen entfällt, soweit der Empfänger nachweisen kann, dass die Informationen
  - a) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden von dem Empfänger bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
  - b) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der Empfänger von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, ohne dass der Dritte einer Verpflichtung zur Geheimhaltung und/oder Nichtverwendung unterliegt oder
  - c) sich im Zeitpunkt der Offenbarung bereits in ihrem berechtigten Besitz befunden haben sowie
  - d) von einem Mitarbeiter des Empfängers, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

Jedoch sind Informationen nicht deswegen als im Rahmen der vorbezeichneten Ausnahmen liegend anzusehen, weil sie von allgemeinen Informationen mitumfasst werden, die innerhalb der vorbezeichneten Ausnahmen liegen oder eine Kombination von Einzelheiten darstellen, die einzeln von den vorbezeichneten Ausnahmen erfasst werden, die Kombination als solche jedoch nicht.

5. Der Empfänger verpflichtet sich und trägt dafür Sorge, dass den mit ihr verbundenen Gesellschaften im Sinne von § 15 AktG die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden, die diese Vereinbarung vorsieht, wenn und soweit es zu einer Weitergabe von Informationen im Sinne dieser Vereinbarung an verbundene Gesellschaften kommt.
  
6. Der Empfänger verpflichtet sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten. Wenn und soweit Informationen schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich Römer alle Rechte vor, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen bezüglich derartiger Erfindungen. Durch Offenbarung gegenüber dem Empfänger oder deren Mitarbeitern werden keinerlei Rechte auf Vorbenutzung und/oder auf Geltendmachung der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechtsanmeldungen begründet. Nutzungs- und Benutzungsrechte an geheimhaltungsbedürftigen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder gegebenenfalls darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht erteilt.  
Weiterentwicklungen oder Neuentwicklungen im Bereich der zugänglich gemachten Informationen, die bei Römer im Verlaufe der Zusammenarbeit entstehen, gehören ausschließlich Römer und dürfen von ihr uneingeschränkt genutzt und verwertet werden.
  
7. Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet keine Pflicht zur Zusammenarbeit. Sie verpflichtet überdies nicht zum Abschluss einer Zusammenarbeits-Vereinbarung.
  
8. Römer übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich der Empfänger übergebenen Informationen.
  
9. Muster, Serienteile, Modelle, Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe oder sonstige Materialien, die von Römer übergeben werden, sind gemäß dieser Vereinbarung geheim zu halten und dürfen von dem Empfänger nur für den jeweils genannten Zweck verwendet werden. Der Empfänger darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Römer insbesondere nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig untersuchen.



10. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf (5) Jahre nach dem letzten Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind auch Informationen, die der Empfänger bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung von Römer erhalten hat oder die der Empfänger aus dem Bereich der Römer bereits bekannt geworden sind, sofern sie die oben beschriebene Kooperation betreffen.
11. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
12. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Vorschriften.
13. Plettenberg gilt als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen ist Römer berechtigt, den Empfänger an jedem anderen Ort zu verklagen, an dem ein Gerichtsstand begründet ist. Jedes nach dieser Vorschrift zuständige Gericht ist auch zuständig für sämtliche Einreden, Einwendungen, Gegenrecht und Widerklagen.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am Nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

**Römer Stanz- und  
Umformtechnik GmbH**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Stempel) \_\_\_\_\_ (Stempel) \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_